

ep. 120.	a. 374:	a. 376:
129.	ep. 265.	ep. 268.
232.	266.	223.
227—230.	202.	226.
242. 70.	181.	251.
133.	197.	
224.		
263.	a. 375:	
244. 250.	ep. 8.	
253—255.	258f.	

## 2.

## Ein gallisches Bischofsschreiben des 6. Jahrhunderts als Zeuge für die Verfassung der Montanistenkirche.

Von

Adolf Jülicher.

J. Friedrich hat in den Sitzungsberichten der philosoph.-philol. u. d. histor. Klasse der k. b. Akademie d. Wiss., München 1895, II, 207—221 einen Aufsatz „Über die Cenones der Montanisten bei Hieronymus“ veröffentlicht, in welchem er aus dem cod. Monac. lat. 5508 (saec. IX) ein Schriftstück mitteilt, das das Interesse der Kirchenhistoriker auch abgesehen von der Cenones-Frage zweifellos verdient. Eine editio princeps liefert er zwar nicht; wie er dem Leser nicht verhehlt, hat bereits Eus. Amort — in seinem *Jus Canonicum vetus ac mod.*, T. II, 1757, 407f. — den Brief publiziert und zwar aus eben jener Münchener Handschrift; aber wie Friedrich einst bei der Herausgabe seiner Schrift: „Drei unedierte Konzilien aus der Merovingzeit“ nur formell bei der Wahl des Titels einen Irrtum beging, so darf er doch der Sache nach auch für das jüngst vorgelegte Schreiben das Verdienst eines ersten Herausgebers in Anspruch nehmen; denn Amorts Text ist nicht bloß völlig unbeachtet geblieben, er ist auch — ich darf wohl voraussetzen, daß Fried-

richs Wiedergabe der handschriftlichen Lesarten zuverlässig ist — infolge der Willkür des Herausgebers unbrauchbar; z. B. statt *erogantibus vobis eucharistias illae vobis positae bident Amort: rogantibus vobis positos!*

Da der von Friedrich gebotene Text trotz mehrerer glücklichen Emendationen noch weiteres Eingreifen mit Konjekturen fordert, erlaube ich mir denselben mit einigen Verbesserungsvorschlägen hier nochmals abzudrucken, um dann ein Wort über die Verwertung des Briefs durch seinen Herausgeber anzuknüpfen; abweichende Lesarten der Handschrift (D) und Friedrichs (F) werden unter dem Texte notiert.

Dominis beatissimis in Christo fratribus Lovocato et Catierno presbyteris Licinius <sup>1</sup> Melanius et Eustochius episcopi <sup>2</sup>. Viri <sup>3</sup> venerabilis Sperati <sup>4</sup> presbyteri relatione cognovimus, quod gestantes <sup>5</sup> quasdam tabulas per diversorum civium capanas <sup>6</sup> circumferre non desinatis, et missas ibidem abhibitis <sup>7</sup> mulieribus in sacrificio divino, quas conhospitalas nominastis, facere praesumatis, sic ut <sup>8</sup> erogantibus vobis eucharistias <sup>9</sup> illae vobis positae calices teneant et sanguinem Christi populo administrare praesumant. Cuius rei novitas et inaudita superstitio nos non <sup>10</sup> leviter contristavit, ut tam horrenda secta, quae intra Gallias nunquam fuisse probatur, nostris temporibus videatur mergere, quam patres orientales pepodianam <sup>11</sup> vocant pro eo quod Pepodius auctor huius scismatis fuerit, . . . <sup>12</sup> mulieres sibi in sacrificio divino socias habere praesumpserint <sup>13</sup> praecipientes, ut quicumque huic errori voluerit inherere, a communione ecclesiastica reddatur extraneus. Qua de re caritatem vestram in Christi amore pro ecclesiae unitate et fidei catholicae <integritat>e <sup>14</sup> inprimis credidimus admonendam, ut, cum ad vos pervenerunt paginae litterarum <sup>15</sup> repentina <sup>16</sup> de praedictis rebus emendatio subsecuta <sup>17</sup> id est de antedictis tabulis <sup>18</sup>, quas a presbyteris non dubitamus ut decet <sup>19</sup> consecratas,

1) Licinius D F. 2) episcopus D. 3) vir D. 4) Sparati D F. 5) gestant ex D . . . F. 6) capanas D, capannas „capanna = tugurium, casula“ F, aber z. B. Fredegar III, 24 schreibt *campania* in gleichem Sinne, wo Gregor. Turon. *campus* setzt. 7) adhibitis D. 8) sicut F, sic ut Amort u. Hilgenfeld. 9) eucharistiae F. 10) superstitio non D superstitio non F. 11) pepodianam D. 12) Ich nehme hier eine Lücke an, mindestens etwas wie *si qui* (vgl. unten S. 666 Z. 8) muß ausgefallen sein. 13) praesumpserit F, aber da der Anfang des Satzes fehlt, haben wir keinen Grund das praesumpserint von D zu ändern, zumal das socias zu dem Plural am besten paßt. 14) Lücke in D durch äußere Beschädigung, . . . e F; die integritas fidei wird allein und neben der unitas so viel betont, daß die Konjekture nahe liegt. 15) pagina D. 16) repentinam D. 17) ob subsecutur? 18) ut antedictas tabulas D F. 19) dicitis D F.

et de mulieribus illis, quas conhospitas dicitis, quae nuncupatio non sine quodam tremore <sup>1</sup> dicitur animi vel auditur, quod clerum infamat et sancta <sup>2</sup> in religione tam detestandum nomen pudorem incutit et horrorem. Ideirco secundum statuta patrum caritati vestrae praecipimus <sup>3</sup>, ut non solum huiuscemodi mulierculae sacramenta divina pro illicita administratione non polluant sed etiam praeter matrem aviam sororem vel neptem intra tectum cellulae suae si quis ad cohabitandum habere voluerit, canonum sententia a sacrosanctae <sup>4</sup> liminibus ecclesiae arceatur. Convenit itaque vos <sup>5</sup>, fratres carissimi, si ita est ut ad nos de supradicto provenit <sup>6</sup> negotio, emendationem celerrimam <sup>7</sup> exhibere, quia pro salute animarum et pro aedificatione populi res ab ecclesiastico ordine tam turpiter depravatas velociter expedit emendare, ut nec vos pertinacitas huius obstinationis ad maiorem confusionem exhibeat nec nobis necesse sit cum virga ad vos venire [I Cor. 4, 21] apostolica si caritatem renuat et tradere satanae in interitum carnis ut spiritus possit salvari [I Cor. 5, 5], hoc est tradere satanae <sup>8</sup> cum ab ecclesiastico grege pro crimine suo quisquis fuerit separatus non dubitet se a daemonibus tanquam lupis rapacibus devorandum [Act. 20, 29 und I Petr. 5, 8]. Similiter et evangelica commonemur sententia <sup>9</sup>, ubi ait: si nos nostra scandalizaverint membra, <hoc est> <sup>10</sup> quicumque ecclesiae catholicae <sup>11</sup> haeresim intromittit, ideo utilius <sup>12</sup> est, ut unum membrum, qui <sup>13</sup> totam commaculat ecclesiam, abscidatur quam tota ecclesia in interitum deducatur [Matth. 5, 29. 30].

Sufficiant vobis haec pauca quae de multis praediximus. Date operam multam <sup>14</sup> communioni <sup>15</sup> caritatis, et viam regiam <sup>16</sup> a <sup>17</sup> qua paululum deviaſtis, avidissima intentione ingredi procuretis, ut et vos fructum de oboedientia capiat et nos vos pro exoratione nostra congaudeamus esse salvandos.

Die von mir vorgeschlagenen Änderungen an dem bei Friedrich gebotenen Texte sind unter genauer Berücksichtigung des Sprachgebrauchs gleichzeitiger Schriftsteller oder Urkunden gallischer Herkunft sowie unter der Voraussetzung vorgenommen worden, daß der Verfasser unseres Briefes ein Mann von einiger

1) primo D, periculo (?) F. 2) sanctae D. 3) praecipem D.  
 4) sacrosancto D, sacrosanctis F. 5) nobis DF; vielleicht statt vos: vobis. 6) ut si ita est . . . provenit D, si ita est . . . perveniat F.  
 7) celeberrimam D. 8) tradere satanae vielleicht später eingeschoben.  
 9) evangelicam . . . sententiam D. 10) <hoc est> fehlt DF, aber wohl kaum entbehrlich, vgl. Z. 17. 11) ecclesia catholica D. 12) facilius DF, kaum haltbar, vulg. expedit. 13) quod F, aber das qui von D ist, auf den quicumque Z. 23 bezogen, wohl haltbar. 14) operae multa D. 15) communionem DF. 16) ob rectam? 17) a fehlt DF.

Bildung gewesen ist; da das Schreiben nach Entfernung offener Flüchtigkeitsfehler des Abschreibers in einem für jene Zeit glatten, fast eleganten Stil gehalten ist, muß die S. 665 Anm. 12 behauptete Lücke vor mulieres anerkannt werden: es läge sonst ein unerhörtes Ungeschick der Satzbildung vor. Dafs außerdem der Text nunmehr keinen Anstofs böte, behaupte ich nicht: das gestantes *quasdam tabulas . . . circumferre* (s. S. 665 Anm. 5) ist unklar; fast möchte man *gestantes nominativisch* — *quasdam tabulas* als Objekt dazu — fassen und *circumferre* in *circumire* ändern, dagegen spricht aber das *per* vor *capanas*; *gestantes* mit *quasdam* zusammen als Objekt für *circumferre* und von den nachher deutlich genannten *mulieres* zu verstehen hat viel mehr gegen sich; am nächsten liegt immer *gestantes pleonastisch* neben dem *circumferre* auf die angeredeten Presbyter zu beziehen, die solche *tabulae*, das Abendmahlsgerät, auf den Dörfern hin und her schleppen; die doppelte Bezeichnung soll vielleicht das Unwürdige solchen Verfahrens kräftiger zum Ausdruck bringen. Noch dunkler ist (s. S. 665 Anm. 9) *vobis positis*: während ihr die Eucharistie, d. h. hier das heilige Brot, verteilt, halten jene „*vobis positis*“ die Kelche und wagen es, das Blut Christi dem Volk zu reichen. Es wird eine Verstümmelung des Urtextes vorliegen. Und da „*Lovocatus*“ sicher identisch ist mit dem vielfach gerade für Gallien bezeugten Namen *Leucadius*, fühlt man sich auch da zu ändern versucht wie bei dem *Lecinius*, das an Gregor von Tours erinnert, aber der gleiche Name kann verschieden ausgesprochen worden sein; übrigens kommen wir auch S. 665 Anm. 14. 17 und S. 666 Anm. 1 nicht über Vermutungen hinaus. Doch in der Hauptsache liegt der Brief klar vor uns, unsicher bleiben blofs unwesentliche Einzelheiten.

Als Abfassungszeit des undatierten Schreibens möchte nun Friedrich das Ende des 4. Jahrhunderts bestimmen; auf der Synode zu Nîmes 394 begegne uns ein Bischof *Melanius*, und der Canon 2 jener Synode „laute wie ein Auszug aus unserem Schreiben“: er setze die Thatsache voraus, daß Frauen zum Altardienst zugezogen wurden. Indessen von einer Ordination dieser Frauen zum *ministerium leviticum*, die jener Canon als *contra rationem facta* für ungültig erklärt, wissen die drei Verfasser unsers Schreibens nichts; Friedrich meint, „die Synode könnte nachträglich erfahren haben, was den Verfassern unseres Schreibens ihr Berichterstatter *Sparatus* noch nicht mitgeteilt hatte“. Da aber die Synode auf der andern Seite wieder von dem *cohabitare* jener Frauen nichts erwähnt und von dem Abscheu der Briefsteller vor dem Namen *conhospitae* nichts ahnen läßt, hat die von ihr bekämpfte „Thatsache“ mit der in unserm Schreiben gemißbilligten beinahe nichts mehr gemein; Verbote der Ordination

von Frauen sind auch nicht blofs zu Nîmes 394 erlassen worden. Nun sind, wie Friedrich auch nicht verschweigt, auf der ersten Synode des erweiterten Frankenreichs im Jahre 511, zu Orléans, drei Bischöfe Licinius, Melanius und Eustochius anwesend (Mansi VIII, 356 f.), der erste als Metropolit von Tours, darum wie hier voranstehend, die beiden anderen — in umgekehrter Reihenfolge allerdings — als Bischöfe von Rennes und von Angers; da die Sitze dieser drei bei einander liegen, hat ihr gemeinsames Auftreten nichts Überraschendes; es ist aber schon fast ungläublich, dafs kurz vor 394 dem Melanius (von Troyes?) auch zwei Bischöfe Licinius und Eustochius benachbart gewesen sein sollten, von denen wiederum Licinius im Rang am höchsten stand. Wenn der Licinius von Tours, der Metropolitanbischof von 511, wie anzunehmen ist, das Schreiben abgefaßt hat, so paßt die Mitteilung des Gregor von Tours über ihn Hist. Franc. II, 39: hic fertur in oriente fuisse ac loca visitasse sanctorum ipsamque ad isse Hierusolimam et loca passionis ac resurrectionis dominicae, quae in evangeliiis legimus, saepe vidisse vorzüglich zu der sonst merkwürdigen Hinweisung des Briefstellers auf die patres orientales: er hat eben auf seiner Orientreise über Pepuzianer und die bei ihnen zum Entsetzen der orthodoxen Kirche geübte Zulassung von Weibern zu den heiligsten kirchlichen Amtshandlungen läuten hören und freut sich diese Kenntnisse hier anbringen zu können. Außerdem ist die Sprache des Briefes der der besseren gallischen Schriftsteller um 500 viel verwandter als der des ausgehenden 4. Jahrhunderts; ich mache mich anheischig, fast jede Wendung und jedes Wort des Briefes im 6. Jahrhundert anderweitig zu belegen — was zugunsten der Hypothese Friedrichs kaum geleistet werden könnte —, unterlasse es hier nur, weil ich überflüssige Schreiberei meiden möchte und erwarte, dafs gegen die ersten Jahrzehnte des 6. Jahrhunderts als Abfassungszeit unsers Schreibens kein Widerspruch mehr erhoben wird. Denn dafs die Konzilien jener Zeit den Fall nirgends berücksichtigen, wird uns nicht wunder nehmen; der da bekämpfte Mißbrauch kann vereinzelt geblieben und von den Schuldigen infolge der bischöflichen Verwarnung alsbald abgestellt worden sein, auch kann von Synoden, die in anderen Reichen als dem, zu welchem jene drei Bischöfe seit 511 gehörten, abgehalten worden sind, eine Berücksichtigung jener Affaire gar nicht erwartet werden.

Dem Herausgeber Friedrich scheint nun der Hauptwert unsers Briefes darin zu liegen, dafs er ihm einen dunklen Punkt in der Geschichte der Verfassung in der montanistischen Gemeinde deutet. Hieronymus nennt als Inhaber des ersten Ranges bei den Phrygiern die Patriarchen, als die des zweiten: „quos

appellant cenones“, erst den dritten Platz erhielten die Bischöfe. Jenes bis dahin nicht enträtselte Wort hat Ad. Hilgenfeld 1884 in seiner „Ketzergeschichte des Urchristentums“ S. 578 u. 598 höchst einfach erklärt durch Heranziehung einer Stelle aus dem Codex Justin. I, 5, 20, wo bei den Montanisten *πατρίοιχοι, κοινωνοί, ἐπίσκοποι* u. s. w. aufgezählt werden, cenones ist blofs die lateinische Aussprache des griechischen *κοινωνες* = *κοινωνοί*. Diese Gleichsetzung wird wohl von niemandem mehr bestritten werden, nur fragt sich: was dachte man sich bei der Wahl gerade dieses Titels „Genossen“ für ein hohes geistliches Amt? Hilgenfeld redet a. a. O. S. 598 von „dem Patriarchen als dem Nachfolger des Montanus und seinen ‚Genossen‘ — die Quellen geben kein Recht hier den Singular, dort den Plural anzuwenden —, Friedrich glaubt auf Grund des Briefes der drei gallischen Bischöfe eine befriedigendere Erklärung bieten zu können. In der lateinischen Übersetzung des Cod. Justin. I, 5, 20 heifst es (für *κοινωνῶν*) ex . . . sociis, in unserm Briefe, vielmehr in seiner Vorlage, einem Synodalbeschlusse morgenländischer Väter, werden die beim Abendmahl Dienste leistenden Frauen *socialae* genannt: da „cenones“, „*κοινωνῶν*“, „sociis“ in den bisher bekannten Quellen über das Geschlecht nichts entschied, glaubt Friedrich sich nun angesichts der *socialae*, die der Brief als montanistische Unsitte perhorresziert, berechtigt, die zweite Klasse in der montanistischen Hierarchie als *socialae*, d. h. als Frauen, Nachfolgerinnen der weissagenden Maximilla und Priscilla zu deuten, und ihren Namen *κοινωνοί* daraus zu erklären, dafs sie am Altare kommunizierten, „da *κοινωνεῖν* ein liturgischer Terminus mit ganz bestimmtem Sinne ist“.

Ad. Hilgenfeld hat in seiner Zeitschr. f. wiss. Theol. XXXVIII, 635—638 alsbald zu den Vorschlägen Friedrichs Stellung genommen, nach ihm „behalten die ‚Genossen‘ bei Hieronymus und Justinianus auch nach dem Schreiben der drei gallischen Bischöfe ihr männliches Geschlecht“ und: „die Cenones des Hieronymus und die *κοινωνοί* des Justinianus sind nun einmal keine Weiber und nichts weniger als Nachfolgerinnen der Priscilla und Maximilla.“

Zur Begründung seines Widerspruchs fügt Hilgenfeld blofs wenige Worte bei; aber meines Erachtens mufs man ihm im wesentlichen beipflichten. Es ist sehr bedenklich, dafs Friedrich genötigt ist, als ursprüngliche Lesart des Hieronymus *secundos quos appellant Cenones* wider alle Handschriften in „*secundas quas appellant Cenonos* (= *κοινωνούς*)“ umzuändern, weil sonst der sicherste Zeuge Einspruch gegen das weibliche Geschlecht der Cenones erhöhe<sup>1</sup>. Sodann ist nicht blofs, wie Hilgenfeld

1) Die Ersetzung des Cenones durch Cenonos, die Hilgenfeld S. 637

sagt, mindestens möglich, daß die Bischöfe bei so verworrener Kunde von den Pepodianern den morgenländischen Synodalbeschluss ungenau angeführt, daß sie vielleicht für *conhospitae* das gleichbedeutende *socialae* gebraucht haben — das letztere ist mir nicht ganz verständlich, denn „*conhospitae*“ ist eben nach S. 666 Z. 1 der von den gallischen Presbytern für ihre Hausgenossinnen gewählte Name, von solchem *conhospitium* ist bei den Montanisten nichts bekannt — es ist gar nicht anzunehmen, daß der unvollständige Satz *mulieres bis praesumpserint*, der das *socialae* enthält, zu dem citierten Synodalbeschlusse gehört; da beschreiben die Bischöfe das den Adressaten mit der *horrenda secta pepodiana* gemeinsame Verfahren, um dann die Vorschrift der Väter anzuführen, daß Teilnahme an solchem Irrtum von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließt. Die drei Bischöfe setzen als bekannt voraus, daß bei den Montanisten Frauen bei der Austeilung des Abendmahls aktiv beteiligt sind; auf die orientalischen Väter berufen sie sich nur für die Ableitung des Spottnamens *Pepodiani* und für die Widerkirchlichkeit des Montanismus überhaupt; so wenig wie das *pro eo quod Pepodius auctor huius scismatis fuerit*<sup>1</sup> macht das folgende den Eindruck wörtliche Übersetzung eines sonst nicht mehr bezeugten Synodalbeschlusses der Orientalen zu sein. Vor allem aber schließt der Zusammenhang in dem Texte S. 665 Z. 13, die Allgemeinheit, in der das *sibi socialas habere in sacrificio divino* dort ins Auge gefaßt wird, die Annahme aus, daß hier „*socialae*“ ein *terminus technicus* sei, es ist mit dem vorher und später genannten *conhospitae* gar nicht zu vergleichen: das *sibi socialas habere* ist hier nur ein anderer Ausdruck für das Z. 5 gebrauchte einfache *adhibere*. Und endlich dünkt mich die Titulierung von Nachfolgerinnen der Organe des Parakleten, einer *Priscilla* und *Maximilla*, als *κοινωνοί* wegen ihrer Beteiligung an der Darbringung des göttlichen Opfers, also wegen eines für ihren Beruf ganz nebensächlichen Rechtes, höchst unwahrscheinlich; da gerade, wenn sie Nachfolgerinnen der *Priscilla* sind, sich ihre eigentümliche Stellung nicht „erst allmählich herausgebildet haben“ kann, darf man in dem Namen etwas auf ihre die Bischöfe überragende Stellung Deutendes erwarten. Hilgenfelds Erklärung der *κοινωνες* als Genossen des Patriarchen ist freilich kaum annehmbarer, und sein Ausruf: „die *Cenones* sind nun einmal keine Weiber“ schießt über das Ziel hinaus; wenn der Montanismus

---

nicht bemerkt hat, ist jedenfalls überflüssig, da im Griechischen *κοινωνες* und *κοινωνοί* beliebig miteinander wechseln.

1) Friedrich fühlt sich S. 221 schon versucht, in der Anwendung des Ausdrucks *scisma* ein Merkmal jener Zeit zu suchen, wo man noch fragte, ob der Montanismus bloß eine Sekte oder ob er eine Häresie sei!

bei seinem Klerus überhaupt das Geschlecht nicht berücksichtigte, kann es weibliche cenones so gut wie weibliche Diakonen bei den Pepuzianern gegeben haben. Die Frage nach den Aufgaben der cenones und dem Ursprung ihres Namens wäre demnach noch zu lösen; ich hoffe, daß das Studium phrygischer Inschriften uns noch weiter führt: aus dem von Friedrich wiederentdeckten Briefe lernen wir betreffs der Montanisten nichts Neues; der Verfasser hat sogar nur wirre Vorstellungen von jener secta pepodiana aus dem Orient mitgebracht.

Dadurch wird aber der Wert des Briefes und das Verdienst seines Herausgebers um nichts vermindert. Wir besitzen aus dem Reiche Chlodwigs und Childeberts nicht so viele Urkunden, daß uns eine Vermehrung gleichgültig sein könnte; für die Geschichte der Kultur im westlichen Gallien ist dies Schreiben ja besonders lehrreich. Ich will hier zum Schluß nur auf den einen Punkt noch hinweisen, daß es uns auch einen Einblick thun läßt in den Abstand zwischen den damaligen Verfassungsverhältnissen und dem späteren Diöcesansystem (vgl. Hatch-Harnack, Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas 1888, I u. II); die Adressaten, die Presbyter Lovocatus und Catihernus gehören augenscheinlich nicht zu dem Sprengel eines Bischofs, dann hätte ja dieser allein gegen sie vorgehen müssen; überhaupt nur zufällig erfahren die Bischöfe von ihrem Treiben. Sie sind Beamte der Gutsherren (*cives*), und von dem Bischof der nächstgelegenen *civitas* so unabhängig wie ihre Brotherren; ohne Verbindung mit dem organisierten Klerus richten sie sich nach den Wünschen der Herren und ihrer Bequemlichkeit ein; ein Einschreiten gegen ihre Mißbräuche kann nicht durch ihren Bischof, sondern nur durch den Episkopat, resp. eine Repräsentation dieser höchsten kirchlichen Autorität erfolgen, und der Gehorsam, den die vereinigten Bischöfe fordern, ist nicht eine Unterwerfung unter den Vorgesetzten, sondern unter die kirchliche Ordnung. Auch die sehr höflichen Formeln, mit denen die Bischöfe sie anreden, *dominis beatissimis in Christo fratribus, caritas vestra* sind der Beachtung wert. Solche weder einer bischöflichen *civitas* noch ihrem territorium zugehörigen Presbyter, die sich doch im Besitz einer fest umschriebenen *diocesis* befinden, hat es im 6. Jahrhundert namentlich in den nordwestlichen Strichen von Gallien wohl in großer Zahl gegeben; ihre kirchliche Thätigkeit wird sich auf das Spenden der Sakramente beschränkt haben; Kenntnis der kirchlichen Ordnungen ist bei ihnen eine Ausnahme.